

Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

I. Allgemeine Grundsätze

1. Ziel und Zweck der Förderung

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass jungen Menschen Angebote gemacht werden, die an ihre Interessen anknüpfen, von ihnen mitgestaltet werden und zur Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Mitverantwortung befähigen. Jugendarbeit als ein Teil der Jugendhilfe soll gem. § 1 SGB VIII mit dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder neu zu schaffen.

Auf die ehrenamtliche Mitarbeit junger Menschen sowie erfahrener und geeigneter Erwachsener kann dabei nicht verzichtet werden. Dies ist nicht nur eine Frage der finanziellen Fördermöglichkeiten, sondern die ehrenamtliche Arbeit ist wesentliche Voraussetzung für eine gute Breitenwirkung und Anerkennung in der Öffentlichkeit.

2. Rechtsgrundlagen

In Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages hat das Amt für Kinder, Jugend und Familie die in den §§ 4, 11 bis 14 SGB VIII i.V.m. den §§ 74, 75, 80 und 90 SGB VIII näher beschriebenen Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu erbringen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungen besteht nicht.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen, offene Kinder- und Jugendeinrichtungen und Projekte der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Jugendgruppen und Jugendvereine, Städte und Gemeinden des Landkreises Mansfeld-Südharz, wenn sie den nachfolgenden Richtlinien und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Nicht gefördert werden:

Schulklassenfahrten, Veranstaltungen oder Maßnahmen, die beruflichen, religiösen, parteipolitischen, schulischen, gewerkschaftlichen und sportspezifischen Zwecken dienen sowie Investitionen jeglicher Art.

4. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen können freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und Jugendgruppen nach schriftlicher Antragstellung gewährt werden. Gefördert werden Kinder, Jugendliche und junge Menschen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Mansfeld-Südharz haben.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen sind nur nach Erfüllung nachfolgend aufgeführter Voraussetzungen möglich:

- der Zuwendungsempfänger muss gemeinnützige Ziele verfolgen,
- der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- Vorhaben müssen ausschließlich Zwecken der Jugendhilfe dienen.

6. Verfahren

Die Entscheidung über die Bewilligung von Personal- und Betriebskostenzuschüssen für Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz obliegt oberhalb der Grenze von 15.000 € pro Jahr und Maßnahme dem Jugendhilfeausschuss. Für Maßnahmen bis zu 15.000 € obliegt die Bewilligung dem Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Träger von Maßnahmen und Einrichtungen stellen bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres eine Bedarfsmeldung für das nachfolgende Haushaltsjahr (Art der Maßnahme und beantragte Zuwendungshöhe). Später eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Wird eine Maßnahme als förderfähig anerkannt, ergeht an den Träger der Maßnahme ein Bewilligungsbescheid. Die Entscheidungen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie werden einmal jährlich dem Jugendhilfeausschuss dargelegt.

II. Gewährung von Zuwendung für Ferien-/Freizeitmaßnahmen

Jungen Menschen soll durch Freizeitmaßnahmen das gemeinsame Erleben in der Gruppe ermöglicht werden, um sie damit in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Es werden nur solche Veranstaltungen und Maßnahmen unterstützt, die überwiegend dem Erholungs- und Freizeitcharakter Rechnung tragen.

Kinder- und Jugendfreizeiten Voraussetzung

Kinder- und Jugendfreizeiten werden in dafür geeigneten Einrichtungen durchgeführt.

Förderungsdauer

Die Maßnahme kann längstens 14 Tage dauern. Der An- und Abreisetag gelten als ein Verpflegungstag.

Teilnehmer

Gefördert werden können Kinder und Jugendliche von 8 bis 18 Jahren sowie in Ausnahmefällen junge Erwachsene, soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eine Gruppe umfasst mindestens 7 Teilnehmer/innen und 1 Betreuungskraft.

Bei einer Gruppenstärke von 7 bis 10 Teilnehmer/innen wird 1 Betreuungskraft gefördert. Darüber hinaus je angefangene 10 Teilnehmer/innen eine weitere Betreuungskraft.

Bei Maßnahmen mit behinderten Kindern und Jugendlichen kann bei 4 Teilnehmer/innen eine Betreuungskraft gefördert werden. Darüber hinaus können bis zu 4 weiteren Teilnehmer/innen eine Betreuungskraft gefördert werden.

Betreuung/Helfer

Der Betreuer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und in geeigneter Weise auf die Aufgabe vorbereitet worden sein (Ausbildung als Jugendgruppenleiter).

Der Helfer muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und in geeigneter Weise auf die Aufgabe vorbereitet worden sein.

Zuwendungshöhe

Ferienmaßnahmen werden pro Verpflegungstag und Teilnehmer/in bis zur Höhe von 8,00 EUR gefördert. Dabei gilt der An- und Abreisetag als ein Verpflegungstag. Stadt- bzw. Ortsranderholung, z.B. Zeltlager an einem Jugendclub oder einer vergleichbaren Einrichtung pro Teilnehmer/Verpflegungstag bis zu 3,00 EUR. Zuwendungen für ehrenamtliche Betreuungskräfte bis zu 10,00 EUR pro Tag.

III. Internationale Begegnungen

Förderziel

Der Jugendaustausch stellt ein geeignetes Mittel dar, um den Jugendlichen eine bessere Kenntnis anderer Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge nahe zu bringen.

Voraussetzungen

- das Vorliegen der Einladung und des Programms der Veranstaltung
- es werden grundsätzlich nur Maßnahmen mit direktem Kontakt zu ausländischen Partnern gefördert,
- internationale Begegnungen sind im Rahmen einer Komplementärfinanzierung aus Mitteln des örtlichen Trägers der Jugendhilfe sowie aus Landes- und Bundesmitteln zu fördern,
- es gelten die entsprechenden Richtlinien des Landes Sachsen-Anhalt,
- eine Förderung ohne Beteiligung von Bund und Land ist ebenfalls möglich,
- das Programm muss gemeinschaftsbildenden Charakter haben, auf Gegenseitigkeit angelegt sein,
- eine angemessene sprachliche Kommunikation (ggf. durch Sprachmittler) muss gewährleistet sein,
- die Maßnahme muss inhaltlich vorbereitet sowie nachbereitet werden,
- die Teilnehmer/innen müssen in Form eines Vorbereitungsseminars über die politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Verhältnisse des Gastlandes unterrichtet werden,
- vorrangige Inanspruchnahme aller sonstigen Zuschussmöglichkeiten (Bundesjugendplan, Deutsch-französisches Jugendwerk, Dachorganisationen u.a.)

In Betracht kommen insbesondere:

- Internationale Jugendgemeinschaftsdienste, Workcamps,
- Kurse der Mitarbeiterfortbildung,
- europäische Jugendlager,
- bilaterale Begegnungen zwischen Jugendgruppen aus Deutschland und aus dem Ausland,
- multilaterale Jugendbegegnungen.

Altersbegrenzung der Teilnehmer/innen 14 bis 27 Jahre (ausgenommen Fachkräfte, Dolmetscher oder sonstige geeignete Personen)

Dauer

- mindestens fünf Tage, höchstens 14 Tage

Teilnehmerzahl

Die Teilnehmerzahl darf 20 Personen nicht überschreiten.

Zuwendungshöhe

Bei Veranstaltung in Deutschland mit ausländischen Jugendgruppen je Verpflegungstag und Teilnehmer/in bis zu einer Höhe von 10,00 EUR. Bei Veranstaltungen im Ausland je Verpflegungstag und deutschen Teilnehmern (einschließlich Fahrkostenpauschale) bis zu einer Höhe von 15,00 EUR.

IV. Sonstige Maßnahmeförderungen Projekte/Modelle/Sondermaßnahmen der Kinder- und Jugendsozialarbeit

Projekte/Modelle/Sondermaßnahmen sind innovative Formen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Sie werden nicht von anderen Punkten der Richtlinie abgedeckt und sind dazu geeignet, beispielhaft neue Formen der Kinder- und Jugendsozialarbeit zu praktizieren. Das Konzept muss sozialpädagogisch begründet sein.

Projekte/Modelle/Sondermaßnahmen können u.a. sein:

- Medienprojekte,
 - Projekte der Kinder- und Jugendkulturarbeit,
 - Maßnahmen mit in Deutschland lebenden Ausländern,
 - Maßnahmen der Erlebnispädagogik in der Jugendsozialarbeit,
 - behindertenintegrative Maßnahmen,
 - geschlechtsspezifische Angebote der Jugendsozialarbeit für Jungen und Mädchen
- Nicht förderfähig sind Maßnahmen außerhalb der §§ 11 bis 13 SGB VIII.

Voraussetzungen

Der Antrag, der grundsätzlich bis zum 1. November des Vorjahres eingereicht werden muss, muss eine genaue Projektkonzeption mit Zielgruppen, Methoden und personeller Absicherung enthalten.

Zuwendungshöhe

Gefördert werden Projektkosten, nicht aber Kosten, die der Strukturhaltung des Trägers dienen.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die bis dahin geltenden Regelungen außer Kraft.

gez. Dr. Manfred Schmidt
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Mansfeld-Südharz

gez. Dirk Schatz
Landrat